Herausgeber:
Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

2024

Herausgeber:
Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeiner Teil S. 3

1. Grundsätze S. 3

2. Zuschussempfänger S. 4

3. Antrags- Abwicklungsverfahren S. 5

4. Zuständigkeiten S. 6

II Maßnahmeförderung S. 7

1. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen S. 7

2. Kinder- und Jugendfreizeiten S. 8

3. Geleitete Jugendgruppen S. 9

4. Sonstige Maßnahmen S.10

5. Anschaffung von Material zur Durchführung der Jugendarbeit S.10

6. Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte S.10

III Förderung von Jugendfreizeitstätten S.11

1. Bau-, Renovierungs- und Einrichtungskosten S.11

2. Förderung von Jugendfreizeitstätten ohne hauptamtliche Mitarbeiter S.11

IV Inkrafttreten S.12

V Anlagen
VI Formulare
VII Teilnehmerliste
VIII Selbstverpflichtungserklärung

Herausgeber:
Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

I Allgemeiner Teil

Das Jugendamt der Stadt Schmallenberg will durch diese Richtlinien dazu beitragen, den jungen Menschen zu ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – zu verhelfen.

Die öffentliche Jugendhilfe hat, um an diesem Ziel mitwirken zu können, Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat sie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und der Jugendgruppen zu fördern und mit ihnen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Deshalb werden Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit entsprechend den nachstehenden Richtlinien gefördert, soweit Mittel im Haushaltsplan der Stadt Schmallenberg bereitgestellt sind. Dem Jugendhilfeausschuss steht die Möglichkeit offen, aufgrund der allgemeinen Haushaltslage die Förderung auf die ihm wichtigen Inhalte zu beschränken.

Ergänzend zu diesen Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit sollen Träger der freien Jugendhilfe und Kinder- und Jugendorganisationen in Schmallenberg die Schmallenberger Familienkarte für ihre Maßnahmen nutzen.

Diese Richtlinien sind auf der Homepage der Stadt Schmallenberg (www.schmallenberg.de) zu finden, Formulare zur Antragsstellung können dort heruntergeladen werden.

1. Grundsätze

1.1 Die Richtlinien gelten für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Schmallenberg. Sie bilden die Grundlage für die Förderung der Jugendarbeit.

1.2 Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur insoweit erfolgen, als Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

1.3 Fördergelder werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass Veranstaltungen und Maßnahmen ausschließlich von Kindern und Jugendlichen genutzt, Einrichtungen und Anschaffungen den Grundsätzen des SGB VIII entsprechen und für die Förderung junger Menschen verwendet werden, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes haben.

1.4 Berücksichtigt werden bei der Förderung Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausnahmen bilden erwachsene GruppenleiterInnen.

1.5 Die AntragstellerInnen sind für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich.

1.6 Anträge von Schulen werden nicht gefördert. Ferner sind von der Förderung andere AntragstellerInnen ausgeschlossen, deren Anträge auf Bezuschussung von Maßnahmen abzielen, die überwiegend vereins- oder verbandsspezifischen (beruflichen, gewerkschaftlichen, musikalischen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen) Zwecken dienen. Dies gilt auch für Anträge auf Zuschüsse zu Veranstaltungen, die sich zu wenigstens einem Drittel auf Fahrten mit Verkehrsmitteln erstrecken.

1.7 Eine mögliche Förderung durch andere Fachämter der Stadt schließt eine Förderung nach diesen Richtlinien aus.

1.8 Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

1.9 Die Förderung setzt eine wenigstens 10%-ige Eigenleistung der Träger voraus, sofern in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes genannt ist. Teilnehmerbeiträge gelten als Eigenmittel. Die AntragstellerInnen sind gehalten, mögliche Zuschüsse anderer Stellen – z.B. Bund, Land, Verband – vorrangig in Anspruch zu nehmen.

1.10 Durch die Förderung des städtischen Jugendamtes darf keine Überfinanzierung entstehen. In solchen Fällen wird der städtische Förderbetrag entsprechend gekürzt.

1.11 Anträge auf Nachfinanzierung werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn sich diese auf Lohn- oder Materialkostenerhöhung stützen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht voraussehbar waren. In diesen Fällen ist der Nachfinanzierungsantrag unverzüglich zu stellen.

1.12 Der jeweils errechnete Förderbetrag ist auf den nächsten vollen Eurobetrag aufzurunden. Rückforderungen werden nur geltend gemacht, wenn sie einen Betrag von 20,00 € übersteigen.

1.13 Jede Gruppenleitung, Betreuende oder sonstiger mitwirkende Person an Angeboten für Kinder und Jugendliche unterzeichnet eine Selbstverpflichtungserklärung. Diese wird vom Verein archiviert. Des Weiteren verpflichtet sich jede Institution und jeder Verein, der in Schmallenberg Angebote für Kinder und Jugendliche macht, eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII abzuschließen.

2. Zuschussempfänger

2.1 Zuschüsse werden in der Regel Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Schmallenberg gewährt. Überörtliche Jugendhilfeträger oder Träger anderer Bereiche werden nur insoweit gefördert, als sie Leistungen der Jugendarbeit für Kinder oder Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes erbringen.

2.2 Förderfähig sind:
Jugendorganisationen und sonstige Jugendgemeinschaften,

- die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind,
- der Stadtjugendring,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- eigenständige Jugendorganisationen innerhalb eines Vereines, die eine eigene Vereinsstruktur nachweisen können (Satzung, Vorstand, Mitgliederliste, Konto),
- sowie auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

2.3 Fördergelder können auch an Initiativgruppen und andere nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gezahlt werden, wenn die Förderung auf eine einzelne Maßnahme abzielt und nicht auf Dauer angelegt ist sowie die Gewähr geboten wird, dass diese Zuschüsse sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet werden.

2.4 Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus (§ 74 I Satz 2 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss kann die Anerkennung für im Stadtgebiet registrierte Jugendorganisationen und sonstige Jugendgemeinschaften aussprechen, die nicht bereits auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Für die Anerkennung gelten die Grundsätze, die als Anlage 1 diesen Richtlinien beigefügt sind.

3. Antrags- / Abwicklungsverfahren

3.1 Die Anträge müssen Aufschluss darüber geben, ob und welche Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden oder gewährt werden können.

3.2 Anträge sind nach den in der Anlage beigefügten Vordrucken unter Beifügung der entsprechenden Nachweise zu stellen.

3.3 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges beim Stadtjugendamt – Eingangsstempel oder Eingangsvermerk - bearbeitet, sofern nicht ausdrücklich ein Termin für die Abgabe genannt ist.
Anträge, für die ein Stichtag angegeben ist, sind gleichmäßig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu bescheiden. Später eingehende Anträge werden nur noch insoweit berücksichtigt, als Haushaltsmittel verfügbar sind.

3.4 Anträge auf Förderung von

- Bildungs- und Schulungsmaßnahmen
- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Anschaffung von Jugendpflegematerial

sind nach Beendigung einer Maßnahme bzw. Anschaffung, spätestens bis zum 20.11. eines Jahres zu stellen

3.5 Abschläge können auf besonders begründeten Antrag in Höhe von bis zu 50 % gewährt werden.
Förderungen von Bau-, Renovierungs- und Einrichtungskosten (Material und gesetzlich geforderte Fremdleistungen), die mehr als 2.500 € betragen, werden ausgezahlt, wenn die finanziellen Eigenmittel eingesetzt sind. Dabei behält sich das Jugendamt vor, die Auszahlung in Teilbeträgen, z. B. nach dem Baufortschritt (Baubeginn, Rohbauabnahme, Schlussabnahme) vorzunehmen. Wenn die Haushaltslage es erfordert, können die bewilligten Zuschüsse auf mehrere Jahre verteilt werden.

3.6 Maßnahmen, die im laufenden Haushaltsjahr aus haushaltsmäßigen Gründen nicht mehr gefördert werden können, werden unverzüglich nach Beginn des neuen Haushaltsjahres und Verabschiedung des Haushaltsplanes gefördert.

3.7 Zahlungen erfolgen nur auf Konten von Jugendorganisationen oder sonstigen Jugendgemeinschaften, soweit in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

3.8 Die endgültige Abrechnung von Maßnahmen hat unverzüglich – möglichst innerhalb von 2 Monaten – nach Beendigung der Maßnahmen oder Anschaffungen zu erfolgen, soweit in diesen Richtlinien keine anderen Termine genannt sind.
Spätester Abrechnungstermin für Maßnahmen oder Anschaffungen, die

- bis zum 31. Juli durchgeführt werden, ist der 15. Oktober,
- zwischen dem 1. August und dem 10. November durchgeführt werden, ist der 20. November.
- erst nach dem 10. November eines Jahres durchgeführt werden, können in der Regel nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr gefördert werden. Sie werden als Maßnahmen des kommenden Haushaltsjahres angesehen und entsprechend behandelt.

Bei den vorgenannten Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

3.9 Die Gewährung der Fördergelder erfolgt nach Prüfung der Verwendungsnachweise. Soweit sich die nach diesen Richtlinien bewilligten Zuschüsse nach Prozentsätzen errechnen, sind die Gesamtkosten nach Abschluss der Maßnahmen nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind Aufstellungen der gesamten Einnahmen, Ausgaben und Zahlungsbelege beizufügen.

3.10 Sofern das Stadtjugendamt in diesen Richtlinien auf die Vorlage von Rechnungsbelegen bei der Abrechnung der Fördergelder verzichtet, behält es sich ein Überprüfungsrecht vor.

3.11 Die Antragsteller sind verpflichtet, gewährte Fördergelder ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- nachweislich in den Anträgen oder deren Anlagen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- die Maßnahme abgebrochen, nicht beendet oder länger als ein Jahr zurückgestellt wurde,
- innerhalb der gesetzten Frist keine ordnungsgemäßen Verwendungsnachweise erbracht wurden,
- die in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder Bedingungen nicht erfüllt wurden,
- weitere Bestimmungen dieser Richtlinien nicht beachtet wurden.
- durch Kostenunterschreitung der geplanten Maßnahmen Überzahlungen eingetreten sind.

3.12 Die Rückzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu leisten.
Das Stadtjugendamt kann auf begründeten Antrag hin einen späteren Rückzahlungstermin festsetzen bzw. mit Forderungen künftiger Zuschüsse verrechnen.

4. Zuständigkeiten

4.1 Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über Anträge,

- die nicht von diesen Richtlinien erfasst werden,
- zu Bau-, Renovierungs- und Einrichtungskosten von Jugendfreizeitstätten soweit eine Förderung von 500 € überschritten wird.
- zu Personal- und Sachkosten für die Jugendarbeit in Jugendfreizeitstätten soweit eine Förderung von 500 € überschritten wird und diese nicht zu den laufenden Betriebskosten gehören.

4.2 Über Anträge zu anderen Sachverhalten entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Vorgaben dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4.3 Widersprüche gegen Entscheidungen nach diesen Richtlinien, gleichgültig ob sie auf einer Entscheidung des Stadtjugendhilfeausschusses oder der Verwaltung des Jugendamtes beruhen, werden durch den Stadtjugendhilfeausschuss entschieden. Dies gilt nicht, wenn den Widersprüchen abgeholfen werden kann und die Grundentscheidung in der Zuständigkeit der Verwaltung des Jugendamtes lag.

II Maßnahmeförderung

1. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen

1.1 Zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Kräften in der Jugendarbeit, die an Schulungen ihres Verbandes oder anderer Institutionen teilnehmen, die zur Verbesserung der Situation der offenen Jugendarbeit beitragen sollen, werden Zuschüsse gewährt.

1.2 Bildungs- und Schulungsmaßnahmen können als Halbtages- und Tagesveranstaltungen mit und ohne Übernachtung durchgeführt werden. Alle Maßnahmen müssen von Fachkräften geleitet werden.

1.3 Es werden Fortbildungsveranstaltungen gefördert, die insbesondere die Einführung und Vertiefung folgender Gebiete dienen:

- Fragen der Rechtspraxis,
- Freizeitinteressen und Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen,
- Methoden außerschulischer Jugendarbeit,
- organisatorische Hilfen,
- Verantwortlichkeiten der Jugendgruppenleitungen,
- Erste-Hilfe-Kurse.

1.4 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die SchulungsteilnehmerInnen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

1.5 Die Zuschüsse betragen pro Teilnehmer für

- Halbtageslehrgänge (mind. 4 Std.) **4,00 €**
- Tageslehrgänge (mind. 6 Std.) **5,00 €**
- Übernachtung **8,00 €**

Mit diesen Zuschüssen sind alle Kosten wie Verpflegung, Honorare, Fahrtkosten usw. abgegolten.

1.6 Referenten werden wie Teilnehmer gefördert.

1.7 Der Abrechnung der Maßnahme sind beizufügen:

- Teilnehmerlisten (siehe Anhang!),
- ausführliches Programm,
- glaubhaft gemachte Aufenthaltsbestätigung über deren Dauer.

2. Kinder- und Jugendfreizeiten

2.1 Die Teilnehmenden sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, Erfahrungen im sozialen Umgang innerhalb einer Gruppe zu sammeln, sich zu erholen und in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

2.2 Gefördert werden können:

- Ferien- und Freizeitangebote mit Übernachtungen und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit von mindestens sechs Stunden bis höchstens 15 Tagen.

- Internationale Jugendbegegnungen von mindestens vier bis höchstens 15 Tagen. Bei Maßnahmen im Ausland werden nur die Teilnehmenden und Leitungen aus dem Bereich des Stadtjugendamtes gefördert, bei Maßnahmen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches die ausländischen Teilnehmenden und Leitungen. Die Förderung der örtlichen Teilnehmenden bei Maßnahmen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches entspricht den zuvor beschriebenen Maßnahmen. Ausgenommen von der Förderung internationaler Begegnungen sind Maßnahmen mit den Partnerstädten, die durch das Kulturamt gefördert werden.

2.3 Die Gruppenstärke muss mindestens acht Teilnehmende einschließlich Gruppenleitung betragen.

2.4 An Gruppenleitungskräften wird bis zu je acht Teilnehmenden eine Kraft gefördert. Eine Ausnahme ist hiervon lediglich bei Ferienmaßnahmen mit Übernachtung bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen bis zu acht Personen gegeben, für die zwei Leitungskräfte gefördert werden.

2,5 Für Teilnehmende mit erhöhtem Unterstützungsbedarf wird eine gesonderte Betreuungsperson gefördert. Diese sollte nachweislich den Anforderungen der Betreuung gewachsen sein.

2.6 Selbstversorgergruppen bei Ferienmaßnahmen werden zusätzliche Förderbeträge für Küchenpersonal gewährt, und zwar bis zu je 16 Teilnehmende eine Kraft.

2.7 Der Abrechnung der Maßnahmen sind beizufügen:

- Teilnehmerlisten (siehe Anhang!),
- Programm (eine Kopie des Programms wie für das Landesjugendamt reicht aus),
- glaubhaft gemachte Aufenthaltsbestätigung über deren Dauer (außerörtlich),
- Nachweise über die Durchführung (innerörtlich).

2.8 Die Höhe der Förderung beläuft sich pro Tag auf

- Teilnehmende **3,50 €**
- Leitungen, Betreuende bzw. Küchenpersonal **5,00 €**
- Qualifizierte Gruppenleitungen **6,00 €**

An- und Abreise gelten nur dann als jeweils ein Tag, wenn wenigstens die Hälfte des Tages genutzt wurde (Ankunft am Ziel vor 15.00 Uhr, Abreise nach 12.00 Uhr).

3. Geleitete Jugendgruppen

3.1.1 Die Jugendverbände erhalten nach Zahl der aktiven Mitarbeitenden und Gruppenmitgliedern eine Förderung.

Voraussetzung für die Anerkennung als Gruppe ist

- eine Gruppenstärke von acht Personen,
- mindestens 12 Treffen pro Jahr.
- eine Gruppenleitung.

Der Förderungsbetrag beträgt pro qualifizierter Gruppenleitung **50,00 €.** Gruppen mit nicht qualifizierten Leitungen über 16 Jahren erhalten eine Förderung in Höhe von **20,00 €.** Gruppen mit behinderten und nicht behinderten Kindern/Jugendlichen werden zusätzlich mit **25,00 €** gefördert**.**

Für jeweils angefangene acht Mitglieder kann eine Gruppenleitung anerkannt werden. Ergänzende Gruppenleitungen ohne Qualifikation werden nicht gefördert.

3.2 Die qualifizierte Gruppenleitung ist als ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit tätig.

- Er/sie muss eine praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleitung erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten und eine Gruppe zu leiten.
- Eine pädagogische Berufsausbildung ist der Jugendleiterausbildung gleichgestellt.
- Er/sie muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- Er/sie muss jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

3.3 Folgende vom Stadtjugendamt angeforderte Unterlagen sind bis zum 1. April eines jeden Jahres einzureichen:

- Antrag einschl. Jahresprogramm
- Nachweis über Anzahl der Gruppentreffen
- Nachweis über Ausbildung und/oder Fortbildung der Gruppenleitung
- Liste der Mitglieder und leitenden Kräfte (siehe Anlage)

4. Sonstige Maßnahmen

4.1 Maßnahmen im Rahmen sonstiger Jugendarbeit (z. B. Maßnahmen für ausländische oder behinderte Kinder und Jugendliche) oder Zielgruppenarbeit und modellartige Veranstaltungen werden gefördert, wenn sie einen bedeutsamen oder überörtlichen Charakter aufweisen.

4.2 Zuschüsse werden bis zu **20 %** der Gesamtkosten nach Abzug der Leistungen Dritter gewährt.

4.3 Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Programm,
- Teilnehmerzahl,
- Finanzierungsplan.

5. Anschaffung von Material zur Durchführung der Jugendarbeit

5.1 Das anzuschaffende Material soll die Jugendarbeit ermöglichen und erleichtern.

5.2 Gefördert werden alle Materialien, die für den regelmäßigen Gebrauch in der Jugendarbeit eingesetzt werden können.

5.3 Von der Förderung sind ausgenommen:

- Musikinstrumente, Noten, Zubehör, Mikrophone, Lautsprecher etc. für Musikgruppen,
- Sportgeräte, Zubehör etc. für Sportgruppen
- Verbrauchsmaterial (z.B. Bastelmaterial, Ton- oder Bildträger),
- Bekleidung (z.B. Trikots, Uniformen, T-Shirts)
- Anträge, die über einen Förderbetrag von weniger als 25,00 € lauten.

5.4 Die Förderung beträgt bei entsprechendem Nachweis **50 %**,

- für Neuanschaffungen jedoch höchstens **500,00 €,**
- für Reparaturen höchstens **250,00 €.**

5.5 Das durch städtische Fördergelder angeschaffte Material bleibt Eigentum des Trägers, welcher sich bei der Antragstellung verpflichtet, es bei Vereinsauflösung nach Absprache mit dem Jugendamt jugendpflegerischen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

5.6 Bei Antragstellung sind Rechnungen oder Quittungen einzureichen.

6. Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte

6.1 Zuschüsse werden für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit (z. B. Jugendbildungsreferenten, Referenten für kath. / ev. Jugendarbeit) gewährt, die ausschließlich Veranstaltungen der außerschulischen Jugendarbeit planen, organisieren, durchführen und auswerten. Sie müssen über eine für diese Aufgabe geeignete Ausbildung an einer Fachhochschule oder Hochschule mit anerkanntem Abschluss verfügen. Hauptamtliche Mitarbeitende des kirchlichen Bereichs müssen den Nachweis einer mind. zweijährigen Fachausbildung erbringen.

6.2 Die hauptamtlichen Mitarbeitende müssen zu 100 % in der Jugendarbeit tätig sein. Wird dieser Prozentsatz nicht allein im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes erbracht oder werden noch andere Aufgaben wahrgenommen, werden die Zuschüsse prozentual zum anderen Arbeitsgebiet bzw. Aufgabenbereich gekürzt.
Bei nicht ganzjähriger Stellenbesetzung oder bei Teilzeitbeschäftigung wird nur ein anteiliger Zuschuss gewährt. Pro Träger wird maximal eine Vollzeitstelle gefördert.

6.3 Bemessungsgrundlage bildet die Entgeltgruppe 11. (Entgelttabelle TvöD SuE)

Herausgeber:
Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

III Förderung von Jugendfreizeitstätten

1. Bau-, Renovierungs- und Einrichtungskosten

1.1 Mit Mitteln der Stadt werden Bau- und Renovierungsmaßnahmen sowie Einrichtungsgegenstände für Jugendfreizeitstätten gefördert. Sollten Jugendräume im Zusammenhang mit anderen Räumen geschaffen werden, wird nur der Teil gefördert, der auf die Jugendräume entfällt.

1..2 Neben der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss der Träger auch in der Lage sein, die Folgekosten, zu denen auch die Unterhaltungskosten zählen, zu tragen.

1..3 Sofern möglich muss aus den Anträgen hervorgehen, welcher Anteil der Gesamtkosten durch die Förderung des Stadtjugendamtes gedeckt werden soll.

1.4 Eine Förderung ist nur möglich, wenn diese mit der Zielsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes in Einklang stehen. Liegt kein Kinder- und Jugendförderplan vor, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

1.5 Geförderte Jugendfreizeitstätten müssen vorrangig und überwiegend der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Zweckentfremdungen führen zur Rückforderung der städtischen Förderung.

1.6 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Nutzung der Freizeitstätten. Ausgehend von den anerkennungsfähigen Gesamtkosten beträgt die Förderung, wenn die Freizeitstätte ausschließlich für die Jugendarbeit genutzt wird **20 %,**
gemischt genutzt wird **10 %**.
Aufgrund der Besonderheiten ist im Einzelfall eine abweichende Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss möglich.

1.7 Den Abrechnungsunterlagen sind bei Baumaßnahmen auch die baugenehmigungsfähigen Unterlagen beizufügen.

2. Förderung von Jugendfreizeitstätten ohne hauptamtliche MitarbeiterInnen

2.1 Der Träger der Einrichtung muss anerkannter freier Träger der Jugendhilfe sein und regelmäßige Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit anbieten.

2.2 Die Einrichtung muss von mindestens zwei qualifizierten Mitarbeitenden während der Öffnungszeiten geleitet werden.

2.3 Es werden nur Jugendfreizeitstätten berücksichtigt, die überwiegend für Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.

2.4 Die Träger verpflichten sich, an einem Wirksamkeitsdialog „Kinder- und Jugendarbeit in Schmallenberg“ mitzuwirken.

2.5 Ist ein anerkannter freier Träger Mieter oder Besitzer der Einrichtung beträgt die Anrechnung des Förderbetrages für die pädagogische Arbeit 70%, für die Kosten der Raumnutzung 30%.
Ist die Stadt Schmallenberg Eigentümerin der Immobilie wird ausschließlich der Anteil für die pädagogische Arbeit gefördert.

2.6 Die Förderhöhe beträgt

bei mindestens 35 Wochen pro Jahr und mindestens 4 Stunden Öffnungszeit/Woche
700 € für pädagogische Arbeit plus 300 € für Raumnutzung

bei mindestens 35 Wochen pro Jahr und mindestens 8 Stunden Öffnungszeit/Woche
1.050 € für pädagogische Arbeit plus 450 € für Raumnutzung,

bei mindestens 35 Wochen pro Jahr und mindestens 12 Stunden Öffnungszeit/Woche
1.400 € für pädagogische Arbeit plus 600 € für Raumnutzung.

2.7 Der Förderbetrag wird direkt an den Jugendverband gezahlt.

2.8 Anträge können bis zum 1. April für das laufende Kalenderjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den mitgeltenden Unterlagen (Jahresplan, Nachweis über Öffnungszeiten, Nachweis GruppenleiterInnen) gestellt werden**.**

IV Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Schmallenberg am 2. Dezember 2014 beschlossen. Sie treten ab 1. Januar 2015 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher diese Sachverhalte regelnden Richtlinien und Bestimmungen ihre Gültigkeit.

V Anlagen

1. Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Voraussetzungen

Träger der Jugendhilfe, bei denen die Gewähr gegeben ist, dass sie

- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten,
- die freiheitlich demokratische Grundordnung und die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung im Staat bejahen sowie
- die Gewähr bieten, dass sie etwaige öffentliche Zuschüsse sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwenden,

werden im Sinne des § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzung erfüllen:

- Der Träger muss seinen Sitz im Bereich des Jugendamtes haben.
- Der Träger muss Ziel und Zweck seiner Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise festgelegt haben und bestrebt sein, sie kontinuierlich in seiner Arbeit zu verwirklichen.
- Die Mitgliederzahl darf nicht begrenzt sein.
- Der Träger muss gemeinnützig und bereit sein, bei Aufgaben der Jugendhilfe mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenzuwirken.
- In einer Jugendgemeinschaft müssen mindestens alle Mitglieder über 14 Jahre in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung des Trägers teilnehmen können.
- Der Träger muss bereit sein, Beauftragten des Stadtjugendamtes den Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.
- Ein anzuerkennender Träger der freien Jugendhilfe muss zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens sieben Mitglieder, eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft mindestens 20 Mitglieder haben. Das Alter der Mitglieder von Jugendgemeinschaften soll - von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen - in der Regel 27 Jahre nicht überschreiten
- Soweit eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft einem Erwachsenenverband angehört, muss sie bei Berücksichtigung des Grundkonzepts des Erwachsenenverbandes die Möglichkeit haben, ihr satzungsgemäßes Eigenleben zu gestalten.
- Der anzuerkennende Träger der freien Jugendhilfe muss eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen haben und entsprechend dieser Vereinbarung handeln.

Dachorganisationen

Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundes- bzw. Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die kraft Gesetzes anerkannt sind, können beantragen, die Anerkennung auf ihre Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen auszudehnen, wenn diese die Voraussetzungen des ersten Abschnitts dieser Anlage erfüllen. Im Antrag sind die Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen im Einzelnen zu bezeichnen

sowie die für eine Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Eingang des Antrags wird schriftlich bestätigt. Sofern innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Bestätigung nicht anders entschieden ist, gelten die im Antrag genannten Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen als anerkannt.

Zusammenschlüsse von Jugendgemeinschaften (Ringe, Dachorganisationen und Arbeitsgemeinschaften) können anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Abschnitts erfüllen.

Befristung, Bedingungen, Widerruf

Die Anerkennung erfolgt in der Regel befristet. Die Frist beträgt bei der ersten Anerkennung ein Jahr, bei einer Verlängerung zwei Jahre. Die Fristen können verkürzt werden, wenn der Antragsteller sich noch im Stadium des Aufbaus einer Organisation befindet oder sein Organisationsgefüge ungefestigt erscheint.

Die Anerkennung kann unter Bedingungen zuerkannt werden.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Verfahren

Die Anerkennung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind Abdrucke der Satzung sowie der Mitgliederliste, aus der Namen, Wohnort und Geburtstag der Mitglieder hervorgehen, beizufügen.

Dem Stadtjugendamt sind auf Anforderung prüffähige Unterlagen über die Voraussetzung zur Anerkennung vorzulegen.

Reichen die vom Antragsteller beigebrachten schriftlichen Unterlagen dem Stadtjugendamt nicht aus, um eine Anerkennung zu rechtfertigen, wird dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, den Antrag schriftlich zu begründen.

Dachorganisationen können vor der Entscheidung des Stadtjugendhilfeausschusses durch die Verwaltung des Stadtjugendamtes gehört werden.

Die Anerkennung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Antragsteller wirksam.

2. Grundsätze für die Ausbildung von Jugendgruppenleitungen

Für die Ausbildung von Jugendgruppenleitungen ist die Teilnahme an Grundkursen erforderlich, die von Träger der freien Jugendhilfe sowie anderer Veranstalter mit entsprechendem Programm und auch dem Stadtjugendamt angeboten werden können.

Die Grundkurse sind Angebote für ehrenamtliche Mitarbeitende der Jugendorganisationen und sonstigen Jugendgemeinschaften, die bisher an keiner derartigen Ausbildung teilgenommen haben.

Jeder Grundkurs umfasst 30 Arbeitseinheiten. Eine Ausnahmeregelung gilt für Kurse erwachsener Mitarbeitender von vollendetem 21. Lebensjahr an, die an Wochenenden und in Abendform durchgeführt werden. Hier umfasst der Grundkurs 20 Arbeitseinheiten. Jede Arbeitseinheit ist mit 45 Minuten anzusetzen. Des Weiteren muss der Nachweis für einen "Erste-Hilfe-Lehrgang" vorliegen, welcher nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

Nach erfolgreicher Beendigung des Grundkurses können die Schulungsteilnehmenden eine auf drei Jahre befristete Jugendleitercard (Juleica) beantragen Die Bescheinigung wird für jeweils weitere drei Jahre erteilt, wenn ein mindestens zehn-

ständiger Fortbildungskurs absolviert wurde. Dabei ist eine nahtlose Fortsetzung der Gruppenleitertätigkeit nicht erforderlich

Absender	Telefon
	eMail
	Ort/Datum

An die
Stadt Schmallenberg
- Jugendamt –

57392 Schmallenberg

Hauptantrag auf Gewährung einer Förderung für eine Bildungs- und Schulungsmaßnahme		
Antragssteller		
Ansprechpartner		
Ort der Veranstaltung		
Titel und Thema der Veranstaltung		
Veranstalter		
Datum der Veranstaltung	von	bis
Uhrzeit	von	bis
Teilnehmende einschließlich Referenten		
-davon aus Schmallenberg		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Name des Geldinstituts		

Hinweis:
Bewilligte Fördergelder können nur auf ein Verbands- oder Gruppenkonto überwiesen werden!

Herausgeber:
Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

Finanzplan	
Gesamtkosten	€
Eigenmittel	€
Teilnehmerbeiträge (insgesamt)	€
Zuschuss aus Landes- oder Bundesmitteln	€
Sonstige Zuschüsse	€

Verwendungsnachweise
Dieser Abrechnung sind folgenden Unterlagen beigefügt:

- Teilnehmerliste mit Namen, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift. Referenten und Leitungen sind ebenfalls aufzuführen, jedoch gesondert zu kennzeichnen.
- Ausführliches Programm mit Angabe der Unterrichtszeiten, sowie einen Nachweis über die Dauer der Schulung.
- Teilnahmebescheinigung bei Teilnahme an überörtlichen Schulungen oder Maßnahmen.

Bitte beachten Sie die geltenden Fristen!

Rechtsverbindliche Erklärung:
Ich versichere, dass meine Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind.
Ichversichere, dass die Förderung der Stadt Schmallenberg ausschließlich für die Finanzierung der Bildungs- und Schulungsmaßnahme verwendet wird.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Absender	Telefon
	eMail
	Ort/Datum

An die
Stadt Schmallenberg
- Jugendamt –

57392 Schmallenberg

- ☐ Tagesfahrt
- ☐ Ferienfreizeit
- ☐ Internationale Jugendbewegung

Hauptantrag auf Gewährung einer Förderung für Ferienfreizeiten / Tagesfahrten / internationale Jugendbewegungen		
Ort		
Datum	von	bis
Uhrzeit	Ankunft	Abfahrt
Verantwortliche Leitung (Name/Anschrift/Qualifikation)		
	Alter	Beruf
Anzahl	Teilnehmende	Leitende
	Küchenpersonal	-davon mit Qualifikation
Bankverbindung	BIC	IBAN
Name des Geldinstituts		

Selbstversorgung: ☐ Ja ☐ Nein
Inklusive/integrative Gruppe ☐ Ja ☐ Nein

Hinweis:
Bewilligte Fördergelder können nur auf ein Verbands- oder Gruppenkonto überwiesen werden!

Herausgeber:
Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

Finanzplan	
Gesamtkosten	€
Eigenmittel	€
Teilnehmerbeiträge (insgesamt)	€
Zuschuss aus Landes- oder Bundesmitteln	€
Sonstige Zuschüsse	€

Verwendungsnachweise
Dieser Abrechnung sind folgenden Unterlagen beigefügt:

- Teilnehmerliste mit Namen, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrif tLeitungskräfte und Küchenpersonal sind ebenfalls mit aufzuführen, jedoch gesondert zu kennzeichnen.
- Ausführliches Programm der durchgeführten Aktivitäten.
- Aufenthaltsbestätigung aus der sich die Anzahl der Teilnehmenden und die Dauer der Maßnahme ergeben, unterschrieben von einer siegelberechtigten Stelle des Ortes, an dem das Lager stattfand (Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Ortsvorsteher, Pfarrer oder Jugendherbergsleiter).

Bitte beachten Sie die geltenden Fristen!

Rechtsverbindliche Erklärung:
Ich versichere, dass meine Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind. Ich versichere, dass die Förderung der Stadt Schmallenberg ausschließlich für die Finanzierung der Ferienfreizeit/internationalen Begegnung verwendet wird.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Absender	Telefon
	eMail
	Ort/Datum

An die
Stadt Schmallenberg
- Jugendamt –

57392 Schmallenberg

Hauptantrag auf Gewährun g einer Förderung für eine geleitete Jugendgruppe		
Bezeichnung des Träger/der Gruppe		
Ansprechpartner		
Treffpunkt der Jugendgruppe		
Zeitpunkt und Dauer der Treffen		
Alter der Gruppenmitglieder		
Anzahl	Teilnehmende	Leitungskräfte
	Betreuende	- davon mit Qualifikation
Bankverbindung	BIC	IBAN
Name des Geldinstituts		

Hinweis:
Bewilligte Fördergelder können nur auf ein Verbands- oder Gruppenkonto überwiesen werden!

Inklusive/integrative Gruppe: ☐ Ja ☐ Nein

Angebote / Veranstaltungen / Aktivitäten der Gruppe

Die Gruppenstunden finden in folgenden zeitlichen Abständen statt:

- wöchentlich ☐
- vierzehntägig ☐
- monatlich ☐
- in den Ferien ☐

Zusätzliche unregelmäßige Treffen und Angebote der Gruppe

Anzahl der durchgeführten Treffen im Vorjahr: ☐

Anzahl der geplanten Treffen im laufenden Jahr: ☐

Leitungen / Betreuende			
Name	Qualifikation	Juleica	Fortbildungsmaßnahme

Hinweis:
Bitte jährlich Nachweise für Juleica, berufliche Qualifikation und/oder Fortbildung hinzufügen!
Bitte für jede Gruppe einen Antrag ausfüllen!

Verwendungsnachweise
Dieser Abrechnung sind folgenden Unterlagen beigefügt:

- Teilnehmerliste mit Namen, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift.
  Leitungskräfte und Betreuende sind ebenfalls mit aufzuführen, jedoch gesondert
  zu kennzeichnen.
- Nachweise über Ausbildung / Fortbildung, JuleicaCard

Bitte beachten Sie die geltenden Fristen!

Rechtsverbindliche Erklärung:
Ich versichere, dass meine Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind. Ich versichere, dass die Förderung der Stadt Schmallenberg ausschließlich für die Finanzierung der Gruppenstunde verwendet wird.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Absender	Telefon
	eMail
	Ort/Datum

An die
Stadt Schmallenberg
- Jugendamt –

57392 Schmallenberg

Anschaffung von Material zur Durchführung der Jugendarbeit		
1.		
2.		
3.		
Gesamtkosten: _____ €		
Bankverbindung	BIC	IBAN
Name des Geldinstituts		

Hinweis:
Bewilligte Fördergelder können nur auf ein Verbands- oder Gruppenkonto überwiesen werden!

Finanzplan	
Gesamtkosten	€
Eigenmittel	€
Zuschuss aus Landes- oder Bundesmitteln	€
Sonstige Zuschüsse	€

Das mit Stadtzuschüssen angeschaffte Material bleibt im Eigentum des Trägers, der sich mit der Antragsstellung verpflichtet, es bei der Auflösung gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Sollte eine solche Gemeinnützigkeit nicht in der Satzung des Trägers enthalten sein, ist das Material dem Stadtjugendamt zu übergeben, das dann über die weitere Verwendung entscheidet.

Verwendungsnachweise
Dieser Abrechnung sind folgenden Unterlagen beigefügt:

- Rechnungsbelege und Quittungen

Bitte beachten Sie die geltenden Fristen!

Rechtsverbindliche Erklärung:
Ich versichere, dass meine Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind. Ich versichere, dass die Förderung der Stadt Schmallenberg ausschließlich für die Finanzierung der Materialien verwendet wird.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Absender	Telefon
	eMail
	Ort/Datum

An die
Stadt Schmallenberg
- Jugendamt –

57392 Schmallenberg

Hauptantrag für die Förderung einer Jugendfreizeitstätte ohne hauptamtliche MitarbeiterInnen		
Träger der Einrichtung		
Ansprechpartner		
Eigentümer der Immobilie		
Bankverbindung	BIC	IBAN
Name des Geldinstituts		

Hinweis:
Bewilligte Fördergelder können nur auf ein Verbands- oder Gruppenkonto überwiesen werden!

Öffnungszeiten				
Wochentag				
Uhrzeit				

Wöchentlich ☐
Vierzehntägig ☐
Monatlich ☐

Osterferien ☐
Sommerferien ☐
Herbstferien ☐
Weihnachtsferien ☐

Inklusive/integrative Gruppe: ☐ Ja ☐ Nein

Angebote / Veranstaltungen / Aktivitäten

Zusätzliche unregelmäßige Treffen und Angebote der Gruppe

Leiteungen / Betreuende			
Name	Qualifikation	Juleica	Fortbildungsmaßnahme

Hinweis:
Bitte jährlich Nachweise für Juleica, berufliche Qualifikation und/oder Fortbildung hinzufügen!

Rechtsverbindliche Erklärung:
Ich versichere, dass meine Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind. Ich versichere, dass die Förderung der Stadt Schmallenberg ausschließlich für die Finanzierung der Freizeitstätte verwendet wird.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Herausgeber:
Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

Teilnehmerliste

Veranstaltung:_____

Nr.	Name, Vorname	Alter	Anschrift	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Herausgeber:
Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

Selbstverpflichtungserklärung

für Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Schmallenberg

_____
Verein/Institution

Name: ..... Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

Ich verpflichte mich die folgenden Punkte zu beachten.

1. Meine Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

2. Ich werde dem Empfinden, der mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stets mit Beachtung und Respekt begegnen.

3. Ich werde die Eigenarten eines jeden achten und seine Persönlichkeitsentwicklung fördern helfen. Ich stärke die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte diese auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.

5. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir Anvertrauten bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und werde mich als Vorbild verhalten.

6. Ich kenne die Verfahrenswege und weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde diese in Anspruch nehmen. (Jugendamt der Stadt Schmallenberg, Tel. 02972 / 980-0)

7. Ich versichere, dass ich nicht wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184f, 225, 232 - 233a, 235 und 236 StGB verurteilt wurde und auch keine entsprechenden Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem „Träger“ umgehend mitzuteilen.

_____ _____
Schmallenberg, den Unterschrift

Herausgeber:
Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich im die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-,Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Förderung des Menschenhandels
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel